

Die Jahreshauptversammlung des Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e. V. hat am 29.11.2024 nachstehende Beitragsregelung für das Geschäftsjahr 2025 festgelegt. Die Beitragsregelung besteht aus

- A. Allgemeine Regelungen
- B. Güterverkehr (Güterkraftverkehr und Entsorgung, Spedition und Logistik, Möbelspedition)
- C. Personenverkehr (Omnibus und Touristik, Taxi und Mietwagen)

## **A. Allgemeine Regelungen**

### **1. Beitragsgrundlagen**

Grundlage des GVN-Beitrages sind - in Abhängigkeit von der Zugehörigkeit zu den jeweiligen Fachvereinigungen - die Anzahl der Beschäftigten und Art/Anzahl der Fahrzeuge. Diese bestehen aus den Positionen:

- I. Grundbeitrag
- II. Beschäftigtenbeitrag
- III. Fahrzeugbeitrag
- IV. Sozialpolitischer Beitrag (Güterverkehr)
- V. Sozialpolitischer Beitrag (Personenverkehr)
- VI. Umlagen
- VII. Bundesverbandsbeiträge

### **2. Meldung der Beitragsgrundlagen**

Das Mitglied ist verpflichtet, dem GVN zum Zwecke der Beitragsfestsetzung jährlich bis zum 28.02. des Beitragsjahres die erforderlichen Beitragsgrundlagen mitzuteilen und auf Verlangen glaubhaft zu machen. Bei Mitgliedern, die dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Engere Landesvorstand die erforderlichen Angaben schätzen, wobei die zur Verfügung stehenden Daten z.B. aus der Verkehrsunternehmerdatei zugrunde gelegt werden können.

### **3. Mehrere Niederlassungen**

Besteht ein Mitgliedsunternehmen aus mehreren Niederlassungen, Zweigstellen, Nebenstellen, Filialen, Betrieben oder Betriebssitzen (Niederlassungen), wird jede Niederlassung grundsätzlich beitragsmäßig wie ein selbstständiges Mitgliedsunternehmen behandelt.

### **4. Mitgliedschaft in mehreren Fachvereinigungen**

Ist ein Unternehmen in mehreren Fachvereinigungen Mitglied, so wird grundsätzlich der Beitrag für jede Fachvereinigung fällig. Der Grundbeitrag wird jedoch pro Betrieb nur einmal fällig, maximal in Höhe von 34,00 €. Der Beschäftigten- bzw. Fahrzeugbeitrag beträgt insgesamt pro Unternehmen höchstens 170,00 €.

### **5. Ehemalige Mitglieder**

Mitgliedsunternehmer, die nach Geschäftsaufgabe, Zuruhesetzung etc. Mitglied im GVN bleiben möchten, haben den halben Grundbeitrag zu entrichten.

### **6. Rechnungslegung und Mahnverfahren**

Die Beitragsabrechnung erfolgt halbjährlich. Durch Mahnungen oder das gerichtliche Mahnverfahren entstehende Mehrkosten trägt das Mitglied, darin sind 10,00 € je Mahnschreiben enthalten.

### **7. Vertretung vor dem Arbeitsgericht**

Für Vertretung vor dem Arbeitsgericht wird eine Kostenpauschale pro Rechtsstreit erhoben. Sie beträgt zurzeit 300,00 € zzgl. Umsatzsteuer. Für die Vertretung bei Haustarifverhandlungen, in einem Verfahren vor der Einigungsstelle oder Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich oder Sozialplan wird eine Kostenpauschale von 500,00 € zzgl. Umsatzsteuer je Sitzungstag erhoben.

### **8. Bundesverbandsbeiträge**

Die Mitgliedschaft im GVN beinhaltet eine verpflichtende Mitgliedschaft im jeweiligen Bundesverband der zugehörigen Fachvereinigung. Für diesen Bundesverband werden zusätzliche Beiträge fällig. Diese werden von den Mitgliederversammlungen der jeweiligen Bundesverbände festgesetzt und unterliegen nicht dem Votum der GVN-Mitgliederversammlung.

## B. Güterverkehr (Güterkraftverkehr und Entsorgung, Spedition und Logistik, Möbelspedition)

### 1. GVN-Beitrag

Die Grundlage des GVN-Beitrages für die Fachvereinigungen Güterkraftverkehr und Entsorgung, Spedition und Logistik und Möbelspedition ist die Anzahl der im Mitgliedsunternehmen Beschäftigten\* und setzt sich aus den Positionen

- I. Grundbeitrag
- II. Beschäftigtenbeitrag
- IV. Sozialpolitischer Beitrag (Güterverkehr)

zusammen. Beschäftigt im Sinne dieser Beitragsregelung sind alle im gemeldeten Betrieb Tätigen aus den Bereichen Güterkraftverkehr und Entsorgung, Spedition und Logistik sowie Möbelspedition. Zur Unterstützung bei der Ermittlung der Anzahl der Beschäftigten\* kann der Lohnnachweis der Berufsgenossenschaft des jeweiligen Vorjahres herangezogen werden. Als Divisor sind 2.078 Jahresarbeitsstunden anzusetzen und die ermittelten Beschäftigtenzahlen jeweils aufzurunden. Zeitarbeitskräfte mit der Maßgabe, dass die Anzahl der im Jahresmittel beschäftigten Personen zu ermitteln und der Anzahl der Beschäftigten\* hinzuzurechnen sind.

	je Monat	Maximal / Monat
<b>I. Grundbeitrag</b>		
bis 10 Beschäftigte*	25,00 €/Monat	
über 10 Beschäftigte*	34,00 €/Monat	
<b>II. Beschäftigtenbeitrag</b>		
je Beschäftigtem*	3,00 €/Monat	170,00 €/Monat
<b>IV. Sozialpolitischer Beitrag (Güterverkehr)</b>		
je Beschäftigtem*	1,00 €/Monat	170,00 €/Monat

### 2. Meldung der Beitragsgrundlagen

Zum Zwecke der Beitragsfestsetzung ist das Mitglied ergänzend zu A Ziff. 2. verpflichtet, dem GVN die Arbeitsstunden aus dem Lohnnachweis und den durchschnittlichen Fahrzeugbestand (nur Fachvereinigung Güterkraftverkehr und Entsorgung) des jeweiligen Vorjahres mitzuteilen.

### 3. Mehrere Niederlassungen

Für jede weitere Mitgliedschaft im Sinne von A Ziff. 3. werden auf Antrag und Nachweis für den GVN-Beitrag nur die Positionen I. (Grundbeitrag) und IV. (Sozialpolitischer Beitrag Güterverkehr) berücksichtigt. Dabei gilt, im Sinne dieser Beitragsregelung, die Niederlassung mit den meisten Mitarbeitern\* als Hauptsitz des Unternehmens.

### 4. Bundesverbandsbeiträge gem. A Ziff. 1, VII.

#### 4.1. Fachvereinigung Güterkraftverkehr und Entsorgung

Die Höhe des BGL-Jahresbeitrags setzt sich aus einem Grundbeitrag und der Anzahl der vom Mitgliedsunternehmen eingesetzten Kraftfahrzeuge über 3,5 to zGG (Kraftfahrzeugbeitrag) gemäß folgender Beitragssystematik zusammen:

Kraftfahrzeuganzahl pro Betrieb	BGL-Grundbeitrag in € je Mitgliedsbetrieb
0 - 1	163,00 €
2 - 50	326,00 €
51 - 70	652,00 €
71 - 100	815,00 €
über 100	1.086,00 €

Kraftfahrzeuganzahl pro Betrieb	Kraftfahrzeugbeitrag in €
für die ersten 50 KFZ	45,00 € je KFZ
zzgl. für alle weiteren KFZ bis 100	22,00 € je KFZ
zzgl. für jedes KFZ ab 100	0,12 € je KFZ

Näheres regelt die Beitragsordnung des Bundesverbandes.

## 4.2. Fachvereinigung Spedition und Logistik

Die Höhe des DSLV-Jahresbeitrags richtet sich nach der Anzahl der Beschäftigten\* (Betriebsangehörige) und entspricht der nachfolgenden Beitragsstaffelung:

Anzahl der Betriebsangehörigen*	Jahresbeitrag
1	250,00 €
2 - 5	500,00 €
6 - 30	27,67 € zusätzlich je Betriebsangehörigen*
31 - 100	18,41 € zusätzlich je Betriebsangehörigen*
über 100	11,25 € zusätzlich je Betriebsangehörigen*

Der DSLV-Jahresbeitrag wird vom DSLV direkt in Rechnung gestellt. Näheres regelt die Beitragsordnung des Bundesverbandes.

## 4.3. Fachvereinigung Möbelspedition

Die Höhe des AMÖ-Jahresbeitrags setzt sich aus einem Grundbeitrag und einem jährlich zu erhebenden lohn- und gehaltssummenabhängigen Beitrag zusammen:

Bezeichnung	Grundbeitrag in € je Mitgliedsbetrieb
je Mitglied	395,00 €
wird weder gewerbliches noch kaufmännisches Personal beschäftigt	600,00 €
Niederlassungen und 100%ige Tochtergesellschaften von Mitgliedern	200,00 €

jährliche Lohn- und Gehaltssumme	lohn- und gehaltssummenabhängiger Beitrag in €
unabhängig von der Höhe generell:	1,50 ‰

Der AMÖ-Jahresbeitrag wird von der AMÖ direkt in Rechnung gestellt. Näheres regelt die Beitragsordnung des Bundesverbandes.

## C. Personenverkehr (Omnibus und Touristik, Taxi und Mietwagen)

### 1. Fachvereinigung Omnibus und Touristik

		je Monat
<b>I. Grundbeitrag</b>		
Der GVN-Grundbeitrag beträgt		25,00 €/Monat
<b>III. Fahrzeugbeitrag</b>		
Omnibusse bis 25 Sitze, einschl. Fahrer* und Reiseleiter*		5,32 €/Monat
Omnibusse über 25 Sitze, einschl. Fahrer* und Reiseleiter*		9,51 €/Monat
<b>Gewerblich eingesetzte Kleinbusse (bis 8 Fahrgastplätze) und Pkw</b>		
Für das erste Fahrzeug		3,68 €/Monat
Für jedes weitere Fahrzeug		1,92 €/Monat
Der Höchstbeitrag eines Mitgliedes beträgt		165,00 €/Monat
<b>Fahrzeugbezogener Zusatzbeitrag</b>		
Der fahrzeugbezogene Beitrag gem. Ziffer 2.2 erhöht sich je Monat und Unternehmen mit mehr als		
25 Fahrzeugen um		15,00 €/Monat
50 Fahrzeugen um		30,00 €/Monat
100 Fahrzeugen um		45,00 €/Monat
<b>V. Sozialpolitischer Beitrag (Personenverkehr)</b>		
Von den Mitgliedern der Fachvereinigung Omnibus und Touristik ist eine sozialpolitische Umlage (Zuschlag zum Beitrag gemäß Artikel 19 Nr. 3 der Verbandssatzung) zu zahlen, deren Höhe sich aus nachstehender Aufstellung ergibt:		
Betriebe mit 1 - 5 Arbeitnehmern*		1,00 €/Monat
Betriebe mit 6 - 19 Arbeitnehmern*		4,00 €/Monat
Betriebe mit 20 - 49 Arbeitnehmern*		9,00 €/Monat
Betriebe mit 50 und mehr Arbeitnehmern*		19,00 €/Monat
<b>VII. Bundesverbandsbeitrag</b>		
Der Beitrag für den Bundesverband Omnibus und Touristik (bdo) beträgt je Betrieb		26,00 €/Monat
Der fahrzeugbezogene Beitrag für den bdo beträgt für:		
1 - 2 Busse		7,00 €/Monat
3 - 15 Busse		15,00 €/Monat
16 - 25 Busse		30,00 €/Monat
über 25 Busse		33,00 €/Monat
Von im ÖPNV tätigen Mitgliedsunternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder mittelbar beteiligt ist, wird ein Zusatzbeitrag von 50 % des gesamten Verbandsbeitrages für den bdo erhoben.		

## 2. Fachvereinigung Taxi und Mietwagen

		je Monat
<b>I. Grundbeitrag</b>		
Der GVN-Grundbeitrag beträgt		25,00 €/Monat
Der GVN-Grundbeitrag für weitere Betriebssitze beträgt		21,00 €/Monat
<b>III. Fahrzeugbeitrag</b>		
Für das erste Fahrzeug		4,30 €/Monat
Für jedes weitere Fahrzeug		2,30 €/Monat
Der Höchstbeitrag eines Mitgliedes beträgt		165,00 €/Monat
<b>VI. Umlagen</b>		
Der Vorstand der Fachvereinigung T/M ist berechtigt, Umlagen für Mehrwertleistungen (z.B. Versicherungsdienste) und Datenschutz zu beschließen. Für die Öffentlichkeitsarbeit wird eine zweckgebundene PR-Umlage erhoben.		
Die <b>Mehrwert-Umlage</b> beträgt pro Fahrzeug		1,15 €/Monat
Die <b>TaxNorm-Umlage</b> beträgt pro Betrieb		3,00 €, zzgl. 0,35 € je Fzg./Monat
Die <b>Datenschutz-Umlage</b> beträgt pro Betrieb		2,50 € zzgl. USt./Monat
Die <b>PR-Umlage</b> beträgt pro Betrieb		1,00 €/Monat
<b>VII. Bundesverbandsbeiträge</b>		
Die Mitglieder der Fachvereinigung Taxi- und Mietwagen werden seit dem 01.01.2021 über den Taxi- und Mietwagenverband Deutschland (TMV) auf Bundesebene vertreten.		
Der Bundesverbandsbeitrag beträgt pro Betrieb		1,50 €/Monat
zusätzlich nach Unternehmensgröße für:		
1 - 2 Fahrzeuge		1,00 €/Monat
3 - 5 Fahrzeuge		2,00 €/Monat
6 - 10 Fahrzeuge		4,00 €/Monat
über 10 Fahrzeuge		6,00 €/Monat
Der Bundesverbandsbeitrag pro weiterem Betriebssitz		1,50 €/Monat
Für das Inkasso erhalten Taxizentralen einen Rabatt in Höhe von 5 % auf den um Umlagen und Bundesverbandsbeiträge bereinigten Beitrag.		

### Mehrere Niederlassungen

Abweichend zu A Ziff. 3. hat ein Mitgliedsunternehmen, das aus mehreren Niederlassungen besteht, den Beitrag zu zahlen, der sich bei Zusammenlegung des Unternehmens ergeben würde. Grundlage für die Möglichkeit der Veranlagung nach diesem Grundsatz ist die identische Steuernummer für diese Niederlassungen, vorausgesetzt das Mitgliedsunternehmen hat den entsprechenden Nachweis erbracht.

### Fahrzeuge im Sinne der Beitragsregelung

Als Fahrzeuge im Sinne der Beitragsregelung sind Taxis, Mietwagen sowie alle Fahrzeuge, welche im Freistellungsverkehr für eine Personenbeförderung eingesetzt werden, anzusetzen.

## 3. Doppelmitgliedschaften in den Fachvereinigungen des Personenverkehrs

Im Falle von Doppelmitgliedschaften in den Fachvereinigungen des Personenverkehrs wird zum Zwecke der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beitragsberechnung eine differenzierte Zuweisung der Fahrzeuge nach Fachvereinigungen vorgenommen. Dabei erfolgt die Zuordnung der Pkw und Kleinbusse im Verhältnis der Gesamtzahl Omnibusse zu Pkw. (Beispiel: 30 Busse/10 Pkw, d.h. die Pkw werden mit einem Verhältnis  $\frac{1}{3}$  zu  $\frac{2}{3}$  der jeweiligen Fachvereinigung zugeordnet).

Vorstehender Beschluss wird hiermit bekanntgegeben.  
Hannover, den 29.11.2024 **Der Landesvorstand**